

Entwurf

Satzung

zur Bestimmung der Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt ab der Wahlperiode 2020 vom xx.xx.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am xx.xx.2017 folgende Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen ab der Wahlperiode 2020 beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen ab der Wahlperiode 2020 von 38 Vertretern wird

Alternative 1:

um 10 Vertreter, davon 5 Vertreter in Wahlbezirken, auf 28 Vertreter, davon 14 Vertreter in Wahlbezirken, verringert.

Alternative 2:

um 8 Vertreter, davon 4 Vertreter in Wahlbezirken, auf 30 Vertreter, davon 15 Vertreter in Wahlbezirken, verringert.

Alternative 3:

um 6 Vertreter, davon 3 Vertreter in Wahlbezirken, auf 32 Vertreter, davon 16 Vertreter in Wahlbezirken, verringert.

§ 2

Diese Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen ab der Wahlperiode 2020 tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.